



Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 13.03.2008

Als vorgelagerte Familientransferleistung soll der Kinderzuschlag verhindern, dass Eltern, die ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen bestreiten können, aber nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken, allein aufgrund der Bedarfe der Kinder auf Leistungen des SGB II angewiesen sind.

Der Deutsche Verein begrüßt das Bestreben des Bundes, den Kinderzuschlag als vorrangiges System gegenüber anderen Sicherungssystemen auszubauen. Der Kinderzuschlag leistet einen Beitrag, Hilfebedürftigkeit von Familien zu vermeiden.

Hierfür ist die deutliche Absenkung der Mindesteinkommensgrenze ein erster wichtiger Schritt. Familien, die über ein bestimmtes Mindesteinkommen verfügen, erhalten den Kinderzuschlag. Durch die Absenkung dieser Einkommensgrenze wird das vorrangige Sicherungssystem ausgebaut, so dass mehr Familien Kinderzuschlag erhalten und weniger Familien auf SGB II-Leistungen angewiesen sind. In diesem Zusammenhang begrüßt der Deutsche Verein grundsätzlich auch das Vorhaben der Bundesregierung, das Wohngeld zu erhöhen. Auch dieses Vorhaben unterstützt die Forderung des Deutschen Vereins, vorrangige Leistungssysteme auszubauen. Dabei sollten jedoch Menschen, die über ein dem SGB II-Leistungsempfänger vergleichbares Einkommen verfügen, hinsichtlich notwendiger Förderungsleistungen zum Erhalt ihrer Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit nicht aus dem Blick geraten.

Wenn es Ziel des Gesetzes sein soll, Familien im unteren Einkommensbereich besser zu stellen, regt der Deutsche Verein an, auch über die Setzung der Höchsteinkommensgrenzen nachzudenken, um die Transferentzugsraten nicht zu hoch zu gestalten.

Der Deutsche Verein begrüßt die Absenkung der Abschmelzrate von Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 70% auf 50 %. Sie führt dazu, dass sich die Erwerbstätigkeit der Eltern stärker als bisher finanziell bemerkbar macht.

Durch die Neugestaltung der Mindesteinkommensgrenzen werden die Anspruchsvoraussetzungen transparenter gestaltet und für die Hilfebedürftigen künftig leichter zu erkennen sein, ob ihnen Kinderzuschlag zusteht. Auch kann erwartet werden, dass die Anzahl der unbegründet gestellten und damit abzulehnenden Anträge hierdurch vermindert und die Verwaltung entlastet wird. Gleichwohl fehlen weiterhin Regelungen für eine abgestimmte Prüfung der beteiligten Träger, die Erleichterungen für die Leistungsberechtigten bei der Anspruchsfeststellung mit sich bringen würden. Sie müssen sich hierfür auch künftig an mehrere Träger wenden.

Mit dem Kinderzuschlag wird begünstigten Familien ein Einkommensniveau knapp oberhalb der fürsorgerechtlichen Bedürftigkeitsgrenze ermöglicht. Diese liegt allerdings unterhalb der sog. "Armutrisikogrenze", die die Bundesregierung u.a. in ihren Armuts- und Reichtumsberichten verwendet. Insoweit ist die Gesetzesänderung zwar mit Blick auf einen anzustrebenden Ausbau der vorgelagerten Sicherungssysteme unbedingt zu befürworten, die auch von Frau Bundesministerin von der Leyen geforderte Bekämpfung der Kinderarmut hingegen erfordert weitere Maßnahmen.

Wir empfehlen nachdrücklich, die hier vorgebrachten Bedenken zu prüfen und sie im weiteren Gesetzesverfahren zu berücksichtigen.